



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.08.2024

Freigänger im Justizvollzug

Mit der Antwort auf Frage 19 der Drs. 18/467 wurden die entsprechenden Zahlen von 2008 bis 2017 bereits genannt. An diese Abfrage soll nun angeknüpft werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Gefangene im gesamten Justizvollzug und Sicherungsverwahrte in der Sicherungsverwahrung haben seit inklusive 2018 durch Lockerungsmaßnahmen Freigang erhalten (bitte für ganz Bayern nach Ort, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)? 2
 2. Zu wie vielen Fällen von Lockerungsmissbrauch ist es hierbei gekommen (bitte für ganz Bayern nach Ort, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)? 3
 3. Zu welchen Zwischenfällen oder Straftaten ist es während dieser Freigänge gekommen (bitte für ganz Bayern nach Ort, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)? 5
 4. Ist der Missbrauch einer Lockerungsmaßnahme ein Anzeichen für besondere Gefährlichkeit, für einen bestimmten Charakter, für eine nicht funktionierende Therapie, für eine schlechte Prognose hinsichtlich des Therapieerfolgs oder Ähnliches? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 04.10.2024

- 1. Wie viele Gefangene im gesamten Justizvollzug und Sicherungsverwahrte in der Sicherungsverwahrung haben seit inklusive 2018 durch Lockerungsmaßnahmen Freigang erhalten (bitte für ganz Bayern nach Ort, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)?**

Im Rahmen des Freigangs gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) bzw. Art. 54 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) dürfen Gefangene bzw. Sicherungsverwahrte außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht durch Vollzugsbedienstete nachgehen. Diese Lockerungsmaßnahme soll einer neuerlichen Straffälligkeit nach Haftentlassung entgegenwirken und dient damit auch und insbesondere dem Schutz der Allgemeinheit.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Freigang sind im BayStVollzG sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften bzw. für Sicherungsverwahrte im BaySvVollzG im Einzelnen geregelt. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden bei positivem Verlauf regelmäßig in einem gestuften Lockerungsprozess durchgeführt, wobei die Gewährung von Freigang in der Regel erst nach Bewährung bei vorangegangenen Lockerungsmaßnahmen gewährt wird. Wie bei allen Lockerungsmaßnahmen ist für die Gewährung von Freigang erforderlich, dass der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, und nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Freigang zu Straftaten missbrauchen wird. Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 13 BayStVollzG sehen dabei bestimmte Fallkonstellationen vor, in denen die Gewährung von Freigang für Strafgefangene in der Regel nicht in Betracht kommt. Dazu zählen insbesondere Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und bei denen bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind. Gleiches gilt für Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist oder ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sowie für Gefangene mit erheblicher Suchtgefährdung oder Fluchtversuchen während des laufenden Freiheitsentzugs bzw. Nichtrückkehr aus vorangegangenen Lockerungsmaßnahmen.

Im Rahmen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung darf Freigang gem. Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG mit Zustimmung des Sicherungsverwahrten und nach Anhörung der Strafvollstreckungskammer zum Erreichen der Vollzugsziele gewährt werden, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Sicherungsverwahrte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder den Freigang zur Begehung von Straftaten missbrauchen.

Über die Gewährung von Lockerungen entscheidet grundsätzlich die Anstalt im eigenen Ermessen. Die Gewährung von Freigang wird sehr sorgfältig geprüft, um die Gefahr der Entweichung, der Begehung neuer Straftaten und eines sonstigen Missbrauchs mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Zahl der gewährten Freigänge, aufgeschlüsselt nach Justizvollzugsanstalten, kann dieser Tabelle entnommen werden:

Justizvollzugsanstalt (JVA)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aichach	0	0	0	1	0	7
Amberg	1	1	1	1	0	0
Ansbach	0	0	0	0	0	0
Aschaffenburg	26	34	20	17	14	13
Augsburg-Gablingen	0	0	0	0	2	0
Bad Reichenhall	0	0	0	0	0	0
Bamberg	30	19	8	3	0	5
St. Georgen-Bayreuth	7	42	31	8	5	1
Bernau	0	0	0	0	1	0
Ebrach	0	1	0	0	0	0
Eichstätt	4	1	0	0	0	1
Erding	0	0	0	0	0	0
Erlangen	12	12	9	7	7	7
Garmisch-Partenkirchen	13	7	0	0	0	0
Hof	0	0	0	0	2	0
Ingolstadt	57	43	33	13	26	22
Kaisheim	2	5	3	3	3	1
Kempten	35	43	36	22	37	32
Kronach	0	0	0	0	0	0
Landsberg a. Lech	9	7	4	1	1	0
Landshut	72	54	37	0	0	0
Laufen-Lebenau	1	3	0	0	0	0
Memmingen	16	19	1	0	1	1
Mühl Dorf a. Inn	0	4	4	0	0	7
München	84	43	32	7	12	16
Neuburg a. d. Donau	0	0	0	0	0	0
Neuburg-Herrenwörth	9	4	1	0	4	1
Niederschönenfeld	32	32	18	0	6	14
Nürnberg	75	65	36	8	31	56
Passau	0	1	0	0	0	0
Regensburg	0	0	0	0	0	0
Schweinfurt	3	1	0	0	0	0
Straubing	24	23	25	24	9	10
Traunstein	10	8	1	0	1	0
Weiden i. d. OPf.	10	13	4	0	1	2
Würzburg	43	45	40	19	29	27
Gesamt	575	530	344	134	192	223

2. Zu wie vielen Fällen von Lockerungsmissbrauch ist es hierbei gekommen (bitte für ganz Bayern nach Ort, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)?

Die Zahl der Fälle von Nichtrückkehr bzw. nicht freiwilliger Rückkehr vom Freigang kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

JVA	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aichach	0	0	0	0	0	0
Amberg	0	0	0	0	0	0
Ansbach	0	0	0	0	0	0
Aschaffenburg	0	0	0	2	0	0
Augsburg-Gablingen	0	0	0	0	0	0
Bad Reichenhall	0	0	0	0	0	0
Bamberg	0	0	0	0	0	0
St. Georgen-Bayreuth	0	0	0	0	0	0
Bernau	0	0	0	0	0	0
Ebrach	0	0	0	0	0	0
Eichstätt	0	0	0	0	0	0
Erding	0	0	0	0	0	0
Erlangen	0	0	0	0	0	0
Garmisch-Partenkirchen	0	0	0	0	0	0
Hof	0	0	0	0	0	0
Ingolstadt	0	0	0	0	0	0
Kaisheim	0	0	0	0	0	0
Kempton	0	0	0	0	0	0
Kronach	0	0	0	0	0	0
Landsberg a. Lech	0	0	0	0	0	0
Landshut	0	0	0	0	0	0
Laufen-Lebenau	0	0	0	0	0	0
Memmingen	0	0	0	0	0	0
Mühl Dorf a. Inn	0	0	0	0	0	0
München	0	1	1	0	0	0
Neuburg a. d. Donau	0	0	0	0	0	0
Neuburg-Herrenwörth	0	0	0	0	0	0
Niederschönenfeld	0	0	0	0	0	0
Nürnberg	0	0	0	0	0	0
Passau	0	0	0	0	0	0
Regensburg	0	0	0	0	0	0
Schweinfurt	0	0	0	0	0	0
Straubing	0	0	0	0	0	0
Traunstein	0	0	0	0	0	0
Weiden i. d. OPf.	0	0	0	0	0	0
Würzburg	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	1	1	2	0	0

Neben Fällen der Nichtrückkehr werden unter anderem auch die Nichtbefolgung von Weisungen (z. B. Verbot von Alkoholkonsum während der Maßnahme), eine verspätete Rückkehr in die Anstalt oder die Begehung von Straftaten als Lockerungsmissbrauch bezeichnet. Hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz keine statistisch auswertbaren Daten vor.

3. Zu welchen Zwischenfällen oder Straftaten ist es während dieser Freigänge gekommen (bitte für ganz Bayern nach Ort, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)?

Bei Zwischenfällen im Rahmen von Freigängen kann es sich um jedes denkbare Fehlverhalten des Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten (von der verspäteten Rückkehr bis zur Straftat) handeln. Hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz keine statistisch auswertbaren Daten vor. Auch die Anzahl der während Freigängen begangenen Straftaten wird hier statistisch nicht erfasst.

4. Ist der Missbrauch einer Lockerungsmaßnahme ein Anzeichen für besondere Gefährlichkeit, für einen bestimmten Charakter, für eine nicht funktionierende Therapie, für eine schlechte Prognose hinsichtlich des Therapieerfolgs oder Ähnliches?

Soweit die Frage darauf abzielt, ob allein aus einem Missbrauch einer Lockerungsmaßnahme auf eine besondere Gefährlichkeit, einen bestimmten Charakter oder eine nicht funktionierende Therapie bzw. fehlenden Therapieerfolg geschlossen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass derartige Rückschlüsse sich nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ziehen lassen. Insbesondere sind hier die konkrete Erscheinungsform des Lockerungsmissbrauchs, das bisherige vollzugliche Verhalten, das strafrechtliche Vorleben, der bisherige Therapieverlauf und die persönlichen Umstände des Gefangenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs zu berücksichtigen.

Allerdings lässt der Missbrauch einer Lockerungsmaßnahme unmittelbare Rückschlüsse auf die Gewährung weiterer Lockerungsmaßnahmen zu. So kommen diese in der Regel nicht mehr in Betracht, bis ein weiterer Lockerungsmissbrauch im Rahmen einer besonders sorgfältigen Prüfung ausgeschlossen werden kann. Ein Lockerungsmissbrauch indiziert ferner eine fehlende Absprachefähigkeit und mangelnde Zuverlässigkeit des Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten und kann eine therapeutische Aufarbeitung notwendig machen. Auch für die Frage, ob eine Freiheitsstrafe oder eine Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, kann ein Lockerungsmissbrauch von entscheidender Bedeutung sein, da Lockerungen nach ständiger Rechtsprechung ein bedeutendes Mittel zur Erprobung eines Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten darstellen, aus dem sich Anhaltspunkte für die Frage einer positiven Legalprognose ziehen lassen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.